

**Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Erlass der Verordnung über den Schutz des Landschaftsbestandteils  
„Weiherkette und Kalkflachmoorreste in der Moosschwaige“**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18528**

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 27.01.2026 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.02.2022 zur Sitzungsvorlage „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04468). Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.10.2024 „Naturschutz in München – Schutzgebiete Perspektiven II - Ausweisung zusätzlicher naturschutzrechtlicher Schutzgebiete und Schutzgegenstände (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14281).
<b>Inhalt</b>	Ausweisung des Geschützten Landschaftsbestandteils „Weiherkette und Kalkflachmoorreste in der Moosschwaige“ innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Aubinger Lohe und Moosschwaige mit Erweiterung“.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: mittelbar positiv Mit dem Erlass der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Weiherkette und Kalkflachmoorreste in der Moosschwaige“ erhalten die wertvollen Niedermooren, die in der Vergangenheit Treibhausgase gespeichert haben, einen stärkeren Schutz vor Beschädigung oder Zerstörung. Ein Austreten klimaschädlicher Gase kann dadurch verhindert werden.
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Der Stadtrat stimmt der Würdigung der im Öffentlichkeitsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über den geschützten Landschaftsbestandteil „Weiherkette und Kalkflachmoorreste in der Moosschwaige“ mit Karte wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Landschaftsbestandteil, Weiherkette, Kalkflachmoorreste, Moosschwaige
<b>Ortsangabe</b>	Stadtbezirk 22 Aubing, Lochhausen, Langwied



**Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Erlass der Verordnung über den Schutz des Landschaftsbestandteils  
„Weiherkette und Kalkflachmoorreste in der Moosschwaige“**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18528**

2 Anlagen

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 27.01.2026 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Vortrag der Referentin .....	3
1. Ausgangslage .....	3
2. Gebietsbeschreibung .....	3
3. Schutzstatus und Zielsetzung der Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil.....	4
3.1 Schutzwürdigkeit.....	4
3.2 Schutzbedürftigkeit.....	7
3.3 Erforderliche Schutzkategorie .....	8
4. Verfahren .....	9
4.1 Grundsätzliches .....	9
4.2 Förmliches Beteiligungsverfahren .....	9
5. Würdigung der Einwendungen und Anregungen .....	10
5.1 Externe Fachstellen .....	10
5.1.1 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege .....	10
5.1.2 Stadtwerke München – Infrastruktur .....	10
5.1.3 Eisenbahn Bundesamt.....	11
5.1.4 Landesbund für Vogel- und Naturschutz e. V. Kreisgruppe München (LBV) .....	11
5.1.5 Regierung von Oberbayern.....	11
5.2 Stadtinterne Fachstellen.....	12
5.3 Beteiligung des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 22.....	13

6.	Weitere Anpassung der Regelungsinhalte der Verordnung .....	13
7.	Unerheblichkeit der Änderungen im Sinne von Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayNatSchG	13
8.	Beteiligung des Naturschutzbeirates .....	14
9.	Klimaprüfung .....	14
10.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	14
II.	Antrag der Referentin .....	15
III.	Beschluss.....	15

## I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz.

### 1. Ausgangslage

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat vom Stadtrat der Landeshauptstadt München im Rahmen des Beschlusses vom 02.02.2022 zur Sitzungsvorlage (Nr. 20-26 / V 04468) „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München – Perspektiven“ unter anderem den Auftrag erhalten, die Weiherkette sowie die Kalkflachmoorreste (Erlbachwiesen) in der Moosschwaige unter besonderen Schutz zu stellen.

Mit dem Antrag Nr. 20-26 / A 03153 „Naturschutz in München – Auch kleine Flächen konsequent unter Schutz stellen“ vom 12.10.2022 haben die Fraktionen von Die Grünen - Rosa Liste und SPD / Volt insbesondere den konsequenten Schutz u. a. dieser Fläche gefordert.

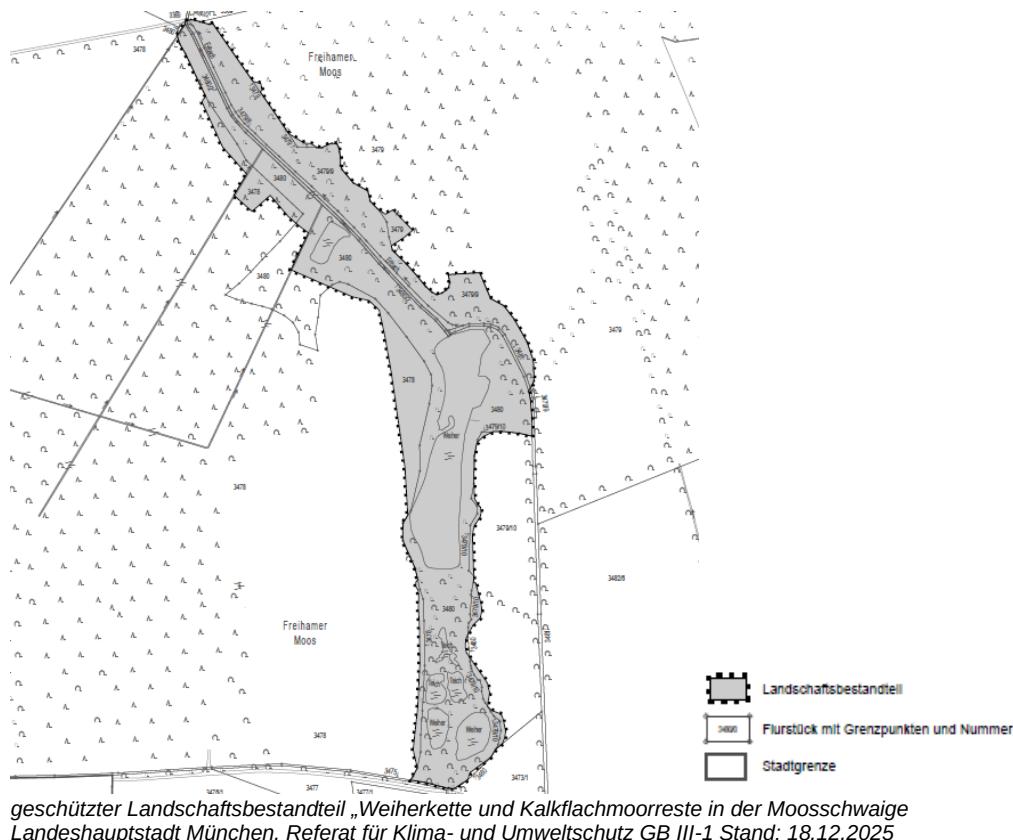
Im Rahmen des Beschlusses der Vollversammlung vom 02.10.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14281) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München dieses Anliegen aufgegriffen und die Verwaltung erneut mit der Inschutznahme dieses Bereichs als geschützten Landschaftsbestandteil beauftragt.

### 2. Gebietsbeschreibung

Der geplante geschützte Landschaftsbestandteil „Weiherkette und Kalkflachmoorreste in der Moosschwaige“ befindet sich ca. 1,5 km westlich von Aubing im 22. Stadtbezirk und ca. 2,5 km nordwestlich des neuen Stadtviertels Freiham (siehe Übersichtskarte, Anlage 2). Die Fläche des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils ist ein Teil des Aubinger Mooses, dem südlichsten Ausläufer der ehemals großräumigen Mooslandschaft des Dachauer Mooses, und soll 6,87 ha umfassen. Die erhaltenen Feuchtgebiete im Kernbereich sind gemäß dem Arten- und Biotopschutzprogramm der Landeshauptstadt München (ABSP, Bayerisches Landesamt für Umwelt 2004) von überregionaler bis landesweiter Bedeutung. Diese naturschutzfachlich wertvollen Biotope umfassen die Weiherkette im Südteil mit unterschiedlich ausgeprägten Verlandungszonen, feuchten Hochstaudenfluren und Schilfröhricht, den Erlbach mit seinen begleitenden Bruch- und Feuchtwäldern, Kleinseggenriede und Pfeifengraswiesen im Nord-Westen und die größten, in der Landeshauptstadt München noch verbliebenen, Kalkflachmoorreste. Diese wertvollen Niedermoorfragmente lassen die ehemalige Nutzung des Gebiets als extensive Weiden und Niedermoostreuwiesen erkennen. Die hohe Wertigkeit der schützenswerten Kernbiotope in der Moosschwaige zeichnet sich durch eine besondere Vegetation und ein für den Großraum München sehr besonderes Arteninventar aus. Etliche hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten kommen hier vor. Deutlich über 50 seltene Tierarten und fast 70 seltene Pflanzenarten sind aktuell bekannt.

Im Jahr 2004 erwarb die Landeshauptstadt München die Fläche des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils mit Fördermitteln des Bayerischen Naturschutzfonds. Auf der Grundlage des Gutachtens „Landschaftsplanerisches und naturschutzfachliches Konzept Ökokonto Moosschwaige“ (Referat für Stadtplanung und Bauordnung, 2011) wurde dieses Ökokonto im Jahr 2013 auf der Fläche des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils und den angrenzenden Flächen eingerichtet. Das naturschutzfachliche Konzept beinhaltet das Erfordernis, die Kernbiotope zu sichern und auszubauen.

Die Niedermoorreliktfächen der Moosschwaige im Umgriff des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils werden vom Baureferat - Hauptabteilung Gartenbau betreut und in dessen Auftrag durch den Landesbund für Vogel- und Naturschutz e.V., Kreisgruppe München (LBV) gepflegt. Der Erlbach und seine Seitengräben werden durch das Baureferat - Hauptabteilung Ingenieurbau im Rahmen der Gewässerunterhaltspflicht unterhalten.



### 3. Schutzstatus und Zielsetzung der Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil

#### 3.1 Schutzwürdigkeit

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Schutzwürdigkeit eines zur Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehenen Bereichs bestimmt sich also nach diesen in der Ermächtigungsgrundlage des § 29 BNatSchG aufgelisteten Schutzzwecken. In der Rechtsprechung wird hierzu klargestellt, dass nicht alle dort genannten Schutzzwecke erfüllt sein müssen, damit sich ein Landschaftsbestandteil als schutzwürdig erweist. Vielmehr reicht es aus, wenn mit der

Inschutznahme mindestens einer der in § 29 BNatSchG genannten Schutzzwecke erreicht werden soll und kann.

In der Landeshauptstadt München werden in der Regel naturschutzfachlich hochwertige Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen, die einen oder mehrere im Stadtgebiet selten gewordenen oder besonders bedrohten Lebensraum- oder Biotoptyp aufweisen.

Vorliegend ergibt sich die Schutzerfordernis bezüglich der Schutzzwecke „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ sowie „Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ wie folgt:

**Erlbach:**

Der Erlbach entspringt etwa in Höhe des Gutes Moosschwaige in der landwirtschaftlich genutzten Flur. Wenige hundert Meter weiter nördlich ist er zu einer Weiherkette aufgestaut. Am Nordende des letzten und größten Weiwers fließt er weiter durch Bruch- und Feuchtwälder, Kleinseggenriede (Niedermoore) und Pfeifengraswiesen nach Nord-Westen und wird hier durch weitere Quellen gespeist. Im Umgriff des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils ist der Bachverlauf durch die Weiherkette und die angrenzenden Wald- und Niedermoorflächen (Erlbachwiesen) enthalten.

Der Bachlauf und der begleitende Quellsumpf wurden laut ABSP der Landeshauptstadt München als landesweit bedeutsamer Lebensraumkomplex eingestuft. Die Sumpfquellen bieten Lebensraum für einige gefährdete aquatische Schneckenarten, wie beispielsweise die Bayerische Quellschnecke (*Bythinella bavarica*). Für diese gefährdete Art hat der Freistaat Bayern eine besonders hohe Verantwortung. Das Vorkommen der Bayerischen Quellschnecke in der Moosschwaige ist eine Besonderheit, da es das einzige bekannte Lebendvorkommen der Art in einem Niedermoorbereich ist. Vermutlich hat sie die seinerzeit viel größeren Moorflächen des Dachauer Mooses bereits kurz nach der Eiszeit besiedelt und zählt damit zu Münchens ältesten "Ureinwohnern". Die Bayerische Quellschnecke ist bezüglich ihres Lebensraums anspruchsvoll: Sie benötigt ganzjährig konstante Quellschüttung mit sehr guter Wasserqualität und gleichbleibend niedrigen Temperaturen. Gegenüber Veränderungen dieser gleichmäßigen Lebensraumbedingungen ist die Art sehr empfindlich. Weiterhin ist der Erlbach ein über München hinaus bedeutsamer Libellenlebensraum darunter die Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) sowie ein stadtweit bedeutsames Käferbiotop.

Wie überall in München kommen auch im Erlbach streng geschützte Biber vor und stauen diesen so auf, dass benachbarte entwässerte Moorflächen wieder eine Wasserversorgung erhalten. Zwar sind auch hier zum Schutz benachbarter privater Grundstücke und zum Schutz der benachbarten Erlbachwiesen immer wieder gewisse Regulierungen des Wasserstandes an den Biberdämmen erforderlich. Dennoch können die positiven Wirkungen der Biberaktivitäten auf die Struktur- und Vielfalt von Lebensräumen in und an Gewässern in der Moosschwaige und im geschützten Landschaftsbestandteil leichter toleriert werden als in besiedelten Bereichen. Deshalb eignet sich der geplante geschützte Landschaftsbestandteil auch als Lebensraum für Biber.

Die Schutzwürdigkeit des Baches ergibt sich vor allem aus seiner Funktion als Zufluss zur Weiherkette und als Vorfluter für die Quellen in dem an die Weiherkette anschließenden Niedermoorbereich. Insofern prägen der Bach, und auf Teilstücken die in ihm lebenden Biber, den Wasserhaushalt dieser beiden Abschnitte des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils und diese sind somit hinsichtlich der Erhaltung und Entwicklung des Naturhaushaltes im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG als wesentlicher Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils ebenso schutzwürdig. Wegen der dort vorkommenden bachtypischen Tierarten, insbesondere solcher Arten mit hohen Lebensraumansprüchen, haben der Erlbach und seine Zuflüsse im Bereich der Moosschwaige,

vor allem auch innerhalb der geplanten Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils, eine Bedeutung als Lebensstätte lebensraumtypischer und seltener wild lebender Tierarten, durch die eine Schutzwürdigkeit als geschützter Landschaftsbestandteil im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG gegeben ist.

**Weiherkette:**

Die Weiherkette besteht aus mehreren kleinen, teilweise trockengefallenen Gewässern, die sich südlich des Verbindungsweges nach Westen ins Freihamer Moos befinden. Sie werden von dem außerhalb der Fläche ca. 300 Meter weiter südlich entspringenden Erlbach gespeist.

Die Weiherkette ist ein Zeugnis der ehemals betriebenen Teichwirtschaft, die sich zu einem wertvollen Lebensraumkomplex aus mehreren Weihern mit reich strukturierten, naturnahen Röhricht-Verlandungszonen, Ufergebüschen, Schilfröhrichten und Hochstaudenfluren entwickelt hat.

Gemäß ABSP der Landeshauptstadt München gelten die zentralen Flächen der Weiherkette in der Moosschwaige als überregional bedeutsame Stillgewässer mit Verlandungszonen und Röhrichten. Sie bieten einen bedeutenden Lebensraum, insbesondere für gefährdete Wasservögel und Schilfbrüter wie zum Beispiel den Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) oder das Teichhuhn (*Gallinula chloropus*). Ebenso zählen die Teiche zu den stadtweit bedeutsamen Lebensräumen für Libellen und Weichtiere. Eine weitere hier vorkommende gefährdete Art ist die Ringelnatter (*Natrix natrix*), zu deren Beutetieren die hier ebenfalls vorkommenden Amphibienarten Erdkröte, Grasfrosch sowie Grünfrösche gehören.

Als einer der wenigen im Stadtgebiet vorhandenen Gewässerkomplexe mit einer großflächigen und naturnahen Verlandungszone hat die Weiherkette in der Moosschwaige eine besondere Bedeutung als Lebensstätte lebensraumtypischer und seltener wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Deshalb ist sie schutzwürdig als geschützter Landschaftsbestandteil im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG. Durch die geringe Fließgeschwindigkeit des Wassers und den Röhrichtbestand können Stoffe (Bodenmaterial, im Wasser gelöste Stoffe) zurückgehalten und gefiltert werden, die oberhalb der Weiherkette in den Erlbach eingetragen wurden, dort wo der Bach durch landwirtschaftliche Flächen verläuft. Insofern trägt die Weiherkette auch zur Erhaltung des Naturhaushalts im Erlbach und in den Erlbachwiesen bei, wodurch im Bezug auf die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ein weiteres Kriterium im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt ist.

**Kalkflachmoor-Wiesen:**

Die für München außergewöhnlichsten und pflegeintensivsten Flächen des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils sind die Kalkflachmoor- bzw. Niedermoorereste entlang des Erlbachs (Erlbachwiesen). Kalkflachmoore zeichnen sich durch sehr hohe Grundwasserstände und durchfeuchtete torfige Böden aus. Die Nasswiesen am Erlbach wurden, wie bereits erwähnt, laut ABSP der Stadt München als landesweit bedeutsamer Lebensraumkomplex eingestuft.

Auf den Erlbachwiesen befindet sich ein einzigartiges naturschutzfachlich wertvolles Arteninventar für den Großraum München. Es befinden sich hier 30 Gefäßpflanzen der stadteigenen Schutzpriorität 2 (SP 2) und 12 Pflanzen der Schutzpriorität 1 (SP 1).

Bei den Nasswiesen handelt es sich um Pfeifengras-Streuwiesen mit seltenen Vorkommen des Preußischen Laserkrauts (*Laserpitium prutenicum*) und der Armblütigen Sumpfbinse (*Eleocharis quinqueflora*).

Bei den letzten verbliebenen Übergangsmoorresten aus Kleinseggenried- und Kopfbinsenständen gibt es Vorkommen stark rückgängiger Arten wie des Europäischen Alpenhelms (*Bartsia alpina*), des Alpen-Fettkrauts (*Pinguicula alpina*), der Labkraut-Wiesenraute (*Thalictrum simplex* ssp. *Galoides*, Hauptverantwortung für die Art liegt beim

Freistaat Bayern) oder den Orchideenarten Fleischfarbenes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata agg.*) und insbesondere hervorzuheben, das Karlszepter-Läusekraut (*Pedicularis sceptrum-carolinum*).

Auch stellen die Niedermoorelikte einen bedeutenden Lebensraum für den europarechtlich geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) dar.

Die Erlbachwiesen dienen seit 2014 als Lieferbiotope und Spenderflächen für das gesamte Ökokonto Moosschwaige. Die Pflege dieser Flächen erfolgt differenziert und wird vom Baureferat - Hauptabteilung Gartenbau betreut. Dabei wird in enger Abstimmung mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz und dem Fachgremium Forum Biotooppflege zusammengearbeitet. Die Durchführung der Pflege erfolgt durch den Landesbund für Vogel- und Naturschutz e.V., Kreisgruppe München (LBV). Um die positive Entwicklung der Flächen zu gewährleisten, findet alle zwei Jahre ein Monitoring statt.

Die Erlbachwiesen sind für die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes der niedermoortypischen Lebensräume in München und darüber hinaus von herausragender Bedeutung. Zusätzlich sind sie als Lieferbiotope und Spenderflächen für die Wiederherstellung niedermoortypischer Lebensräume und Artvorkommen in den benachbarten Ökokontoflächen des Ökokontos Moosschwaige von Bedeutung, so dass sie wegen dieser Funktionen für den Naturhaushalt eine besonders hohe Schutzwürdigkeit als geschützter Landschaftsbestandteil im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aufweisen. Auch im Hinblick auf die Vorkommen zahlreicher seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sind sie von herausragender Bedeutung in München, so dass sie auch in diesem Zusammenhang eine besonders hohe Schutzwürdigkeit als geschützter Landschaftsbestandteil im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erfüllen.

Wegen der Nachbarschaft und der engen Verknüpfungen ihrer Lebensraumfunktionen ist es erforderlich, Erlbach, Weiherkette und die Kalkflachmoorbereiche der Erlbachwiesen gemeinsam als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen. Da die Schutzwürdigkeit wegen der Funktionen für den Naturhaushalt und als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bereits für die einzelnen genannten Teilbereiche gegeben ist, besteht sie auch für den gesamten Lebensraumkomplex.

### **3.2 Schutzbedürftigkeit**

Das ABSP der Landeshauptstadt München empfiehlt ausdrücklich, naturschutzfachlich hochwertige Flächen für den Arten- und Biotopschutz im Stadtgebiet, darunter auch die Feuchtgebietskomplexe des Erlbachs mit Weiherkette und Kalkflachmoorbereichen, als geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen, um sie ebenso wie Grün- und Freiräume für die landschaftsgebundene Erholung der Stadtbevölkerung sowie zum Schutz der weiteren natürlichen Lebensgrundlagen, wie z. B. zur Frischluftversorgung, nachhaltig zu sichern.

Die Hauptgefährdung für das Bachsystem des Erlbachs einschließlich der Quellen der Nebenbäche der Weiherkette und der Kalkflachmoorlebensräume der Erlbachwiesen stellen kaum beeinflussbare äußere Einflüsse dar, wie Grundwasserschwankungen oder Wassermangel, die im Wesentlichen durch die Veränderung des Klimas oder andere großräumig wirkende menschliche Handlungen entstehen. Hingegen hat die lokale Landnutzung, vor allem die intensive Landwirtschaft, keinen direkten Einfluss auf den geplanten geschützten Landschaftsbestandteil, da er von den angrenzenden extensiv genutzten Wiesen und Wäldern des städtischen Ökokontos Moosschwaige umgeben ist. Allenfalls sind indirekte Einflüsse landwirtschaftlicher Aktivitäten möglich.

Wie alle durch Wälder oder offene Kulturlandschaft geprägten Flächen des Grüngürtels München wird auch die Moosschwaige und damit der geplante geschützte Landschaftsbestandteil für Freizeit- und Erholungsaktivitäten genutzt. Bekannt ist eine Nutzung durch

Spaziergänger\*innen, Radfahrende und Reiter \*innen, insbesondere auf den Wegen entlang des Erlbachs. Auch Hunde werden regelmäßig mitgeführt. Aufgrund des für die nächsten Jahre zu erwartenden Bevölkerungszuwachses durch die fortschreitende Wohnbebauung, vor allem in Freiham Nord, wird diese Nutzung deutlich zunehmen. Zu erwarten ist der Besuch einer deutlich wachsenden Menge von Erholungssuchenden, die sich zudem über längere Zeiträume im Jahresverlauf verteilen werden. Diese zunehmenden Aktivitäten werden absehbar zu Beeinträchtigungen von Arten führen, die, anders als in anderen intensiver genutzten Erholungslandschaften Münchens, im geplanten geschützten Landschaftsbestandteil noch vorkommen und sich nicht an eine verstärkte Nutzung anpassen können. Als erstes drohen Arten zu verschwinden, die trittempfindlich sind oder die Nähe des Menschen aktiv meiden. So führt das häufige Betreten von Wiesenflächen oder die Bildung neuer Trampelpfade zum Rückgang von Tier- oder Pflanzenarten, die empfindlich gegenüber mechanischen Belastungen sind, verdichteten Boden nicht mehr besiedeln können oder gestörte Bereiche nicht durchwandern können. Zusätzliche Gewässernutzungen (badende Hunde, Betreten der Ufer, Bootfahren usw.) führen zu Flucht- und Vermeidungsverhalten bei störungsempfindlichen und gefährdeten Wasservogelarten. Trübung und Schlammeintrag in Bäche entlang von häufig betretenen Uferbereichen gefährden die Vorkommen von Arten, die bereits auf kleine Lebensraumveränderungen sehr empfindlich reagieren, wie zum Beispiel die Bayerische Quellschnecke.

Erholungsaktivitäten können außerdem dazu beitragen, dass die Wirkungen globaler äußerer Einflüsse potenziert werden. Beispielsweise können in längeren Trockenphasen oder bei niedrigen Wasserständen Moorflächen trockenfallen und betretbar werden, deren Vegetation nicht an Trittbelaustungen angepasst ist. Bei niedrigen Wasserständen können badende oder trinkende Hunde die letzten Rückzugsorte von Gewässertieren beeinträchtigen.

Die Schutzbedürftigkeit der Lebensräume und Arten des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich somit vor allem aus der Bedrohung der Bestände gefährdeter und empfindlicher Arten durch verstärkte Erholungsaktivitäten und durch die Kombination mehrerer Belastungsfaktoren. Insofern ergibt sich ein Regelungsbedarf für Erholungsaktivitäten, der Verlusten empfindlicher Tier- und Pflanzenarten vorbeugt.

### 3.3 Erforderliche Schutzkategorie

Die Weiherkette mit Kalkflachmoorresten liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Aubinger Lohe und Mooschwaige mit Erweiterung“ (§ 2 Abs 1 Buchst. c Landschaftsschutzverordnung vom 09.10.1964). Darüber hinaus sind einzelne im Umgriff des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils enthaltene Strukturen als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) zu bewerten.

Naturschutzfachliches Ziel der über den bestehenden Schutz hinausgehenden Ausweitung eines geschützten Landschaftsbestandteils in diesem Bereich ist es, die wertvollen Gewässer und Niedermoorrelikte mit ihrer vorhanden Restpopulation der niedermoor-typischen Tier- und Pflanzenarten zu stabilisieren und zu entwickeln, sowie die Vernetzung zwischen den bedeutsamen Biotopstrukturen und Feuchtgebietskomplexen im Münchner Westen langfristig zu sichern und eine naturverträgliche extensive Erholung durch gezielte Lenkungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Der mit dem Landschaftsschutzgebiet verbundene, überwiegend auf die Erhaltung der landschaftlichen Strukturen ausgelegte Schutz reicht nicht aus, um die besonderen Lebensräume und Artvorkommen im erforderlichen Umfang vor schädigenden Veränderungen bewahren und dauerhaft erhalten zu können, insbesondere angesichts des bestehenden und erwarteten Erholungsverkehrs.

Der Landschaftsschutz beinhaltet im Wesentlichen Erlaubnisvorbehalte für bestimmte Aktivitäten, die wegen der damit verbundenen Verfahrenspflicht grundsätzlich wenig geeignet sind, informelle und spontane Erholungsaktivitäten zu regulieren. Aktivitäten, die den Charakter der Landschaft nicht beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, können aber in Landschaftsschutzgebieten nicht abgelehnt werden. In geschützten Landschaftsbestandteilen sind hingegen strikte Verbote für Handlungen, darunter auch Betretungsverbote, möglich, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils führen können. So kann im erforderlichen Umfang schädlichen Veränderungen bereits vorbeugend begegnet werden, was für den Schutz der Weiherkette und der Kalkflachmoorreste in der Moosschwaige, und somit der hier vorkommenden empfindlichen Arten, geeignet und erforderlich ist.

Die Moore und naturnahen Gewässer im Umgriff des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils sind zusätzlich auch gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG und unterliegen auch auf dieser Basis Zerstörungs- oder Beeinträchtigungsverboten, die aber durch Antragsverfahren überwunden werden können. Außerdem sind gesetzlich geschützte Biotope nicht fest abgegrenzt und die verbotenen Handlungen sind nicht näher konkretisiert - anders als dies bei geschützten Landschaftsbestandteilen der Fall ist. Insofern kann in geschützten Landschaftsbestandteilen der behördliche Vollzug ebenso erleichtert werden wie die Einhaltung der Regelungen durch die Besucher\*innen.

Die zugrundeliegende Schutzgebietsverordnung ist nach differenzierter Prüfung das fachlich und rechtlich geeignete Mittel, um den Schutz und Erhalt des Naturraumes zu gewährleisten und ihn dadurch in einem naturverträglichen Rahmen auch für die Erholungssuchenden langfristig erlebbar zu machen. Besucherlenkungsmaßnahmen können dabei ein gedeihliches Miteinander unterstützen.

## **4. Verfahren**

### **4.1 Grundsätzliches**

Für den Erlass von Rechtsverordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG ist gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr. 5b BayNatSchG die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz in ihrer Funktion als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Das Verfahren zur Inschutznahme ist in Art. 52 BayNatSchG geregelt, der vorsieht, dass der Entwurf der Schutzverordnung mit den dazu gehörigen Karten für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen ist. Darüber hinaus sind die beteiligten Stellen und betroffenen Fachbehörden zu hören. Hierzu zählen u.a. auch die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen, denen darüber hinaus ein Beteiligungsrecht nach § 63 BNatSchG zukommt.

Wird der Entwurf der Schutzverordnung nach der erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung, z. B. aufgrund der vorgetragenen Einwendungen, nochmals erheblich geändert, ist das Beteiligungsverfahren zu wiederholen (Art. 52 Abs. 5 BayNatSchG).

Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung der im Rahmen des Inschutznahmeverfahrens vorgebrachten Einwendungen wird den Betroffenen nach Beschlussfassung durch den Stadtrat mitgeteilt.

### **4.2 Förmliches Beteiligungsverfahren**

Der Entwurf der Verordnung über den Schutz des Landschaftsbestandteils „Weiherkette und Kalkflachmoorreste in der Moosschwaige“ mit Schutzgebietskarte wurde in der Zeit vom 29.07. bis 28.08.2025 öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit war es möglich, Anregungen, Bedenken oder Fragen an die untere Naturschutzbehörde zu richten. Die Auslegung

wurde im Amtsblatt Nr. 20 vom 21.07. 2025 bekanntgegeben.

In der Zeit vom 18.08. bis 26.09.2025 erhielten die anerkannten Naturschutzverbände, und betroffenen Fachstellen sowie vom 14.08. bis 26.08.2025 die betroffenen städtischen Dienststellen und der örtlich zuständige Bezirksausschuss des Stadtbezirks 22 die Gelegenheit, sich zur Schutzgebietsausweisung zu äußern.

## 5. Würdigung der Einwendungen und Anregungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind zur geplanten Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils „Weiherkette und Kalkflachmoorreste in der Moosschwaige“ keine Bedenken oder Anregungen eingegangen.

Aus der Beteiligung der Fachstellen und der nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind insgesamt 30 Rückmeldungen eingegangen, davon 24 Zustimmungen ohne Einschränkung. 6 Fachstellen haben sich wie folgt geäußert:

### 5.1 Externe Fachstellen

#### 5.1.1 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stellt fest, dass derzeit im Bereich des geplanten Landschaftsbestandteils keine Bodendenkmäler bekannt sind, jedoch mit „der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde)“ zu rechnen sei. Es bittet daher, in die Verordnung einen Hinweis auf die Meldepflicht bezüglich eventuell zu Tage tretender Bodendenkmäler aufzunehmen.

##### **Stellungnahme:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In einer naturschutzrechtlichen Verordnung können jedoch keine Hinweise auf denkmalschutzrechtliche Meldepflichten als Regelungsinhalt aufgenommen werden. Nachdem gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs Bodenveränderungen in jeglicher Weise verboten sind, kann außerdem weitestgehend ausgeschlossen werden, dass Unbefugte im geschützten Landschaftsbestandteil nach Bodendenkmälern graben werden.

#### 5.1.2 Stadtwerke München – Infrastruktur

Die Stadtwerke München bestätigen, dass sich über der Fläche des geplanten Landschaftsbestandteils derzeit keine Leitungen oder Kabel der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG befinden. Im Weiteren stellen sie Folgendes dar:

„Aus den Unterlagen haben wir entnommen, dass zukünftige Leitungsverlegungen weder unterirdisch als auch oberirdisch nicht mehr gestattet werden sollen. Dazu haben wir die Anmerkung, dass, falls Erneuerbare Wärmequellen im Westen von München für eine CO2-neutrale Wärmeversorgung von München genutzt werden sollen, eine mögliche Trassenführung durch die gegenständliche Fläche führen kann. Derzeit liegen jedoch noch keine detaillierten Planungen vor, auf deren Grundlage eine mögliche Betroffenheit der Fläche analysiert werden könnte.“

##### **Stellungnahme:**

Da nach derzeitigem Stand keine konkreten Grundlagen bzw. detaillierte Planungen vorliegen, wäre für die beschriebene Maßnahme die Aufnahme einer Sonderregelung, ggf. in Form einer Ausnahme in § 4 des Verordnungsentwurfs nicht ausreichend bestimmt.

Falls sich in der Zukunft allerdings die Notwendigkeit ergeben sollte, eine entsprechende Maßnahme zu ermöglichen, kann dies auf Antrag in Form einer Befreiung im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 56 Satz 1 BayNatSchG bei Vorliegen eines

überwiegenden öffentlichen Interesses erfolgen, welches in der Regel bei erforderlichen Maßnahmen zur Energieversorgung anzunehmen ist. Diese Befreiungsmöglichkeit ist in § 5 Abs. 1 Satz 1 des Verordnungsentwurfs auch ausdrücklich geregelt.

### **5.1.3 Eisenbahn Bundesamt**

Das Eisenbahn Bundesamt erhebt keine Bedenken, soweit der gewöhnliche Eisenbahnbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Es weist aber auf die Regelungen bezüglich Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen hin.

#### **Stellungnahme:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umgriff des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils befinden sich jedoch keine Bahnanlagen.

### **5.1.4 Landesbund für Vogel- und Naturschutz e. V. Kreisgruppe München (LBV)**

Der LBV begrüßt die Schutzgebietsausweisung. Er bittet aber darum, Veranstaltungen der Gebietsbetreuung aus den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 18 des Verordnungsentwurfs herauszunehmen.

#### **Stellungnahme:**

Es sind Veranstaltungen bzw. Angebote im Rahmen der Umweltbildung verschiedener Zielgruppen gemeint, die von den vom Referat für Klima- und Umweltschutz beauftragten Gebietsbetreuer\*innen des LBV organisiert bzw. durchgeführt werden. Das Anliegen ist nachvollziehbar, sollte jedoch aus Gründen der Gleichbehandlung der von der Regelung Betroffenen nicht auf Umweltbildungsmaßnahmen im Rahmen der Gebietsbetreuung beschränkt sein. Es wurde daher der Ausnahmekatalog des § 4 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs um Ziffer 11 wie folgt ergänzt: „Umweltbildungsmaßnahmen, die von der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, beauftragt oder zugelassen sind“.

### **5.1.5 Regierung von Oberbayern**

Die Regierung von Oberbayern stimmt der geplanten Schutzgebietsausweisung uneingeschränkt zu. Sie hat jedoch einzelne Anmerkungen zum Verordnungstext formuliert, die zum Anlass für eine erneute fachliche und rechtliche Prüfung genommen wurden und nachfolgend dargestellt werden:

#### **a)**

„Bei der Formulierung der Ordnungswidrigkeiten könnte die Angabe der Höchstsumme (nach Art. 57 Abs. 1 BayNatSchG in Höhe von 50.000 Euro) ergänzt werden.“

#### **Stellungnahme:**

Grundsätzlich könnte diesem Hinweis gefolgt werden. Es wurde jedoch bewusst auf die Nennung der derzeit geltenden Höchstbeträge verzichtet, um das Risiko zu vermeiden, dass eine zukünftige Änderung dieses Rahmens durch den Gesetzgeber eine Anpassung der Verordnung erforderlich macht.

#### **b)**

„Nach § 6 Abs. 2 des Entwurfs der Verordnung kann nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BayNatSchG mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des Reitens in § 3 Abs. 2 Nr. 22 der Verordnung zuwiderhandelt. Warum hier Art. 57 Abs. 2 i. V. m. Art. 31 BayNatSchG herangezogen wird und nicht Art. 57 Abs. 1 BayNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG ist für uns nicht ersichtlich; die Verbote in § 3 Abs. 1 der Verordnung stützen sich gesamt auf § 29 Abs. 2 BNatSchG, bei den Ordnungswidrigkeiten wird auf Art. 31 BayNatSchG Bezug genommen, dies scheint widersprüchlich.“

**Stellungnahme:**

Die ursprüngliche Intention war es, die mit den einzelnen Verboten in § 3 des Verordnungsentwurfs einhergehenden Beschränkungen der Erholung in der freien Natur zusätzlich auf Art. 31 BayNatSchG zu stützen. Art. 31 BayNatSchG gibt den Naturschutzbehörden die Möglichkeit, die Erholung in der freien Natur, und hier insbesondere auch das Reiten, unabhängig von einer Schutzgebietsausweisung einzuschränken. Insofern wurde Art. 31 BayNatSchG auch in der Präambel des Verordnungsentwurfs als Rechtsgrundlage aufgeführt:

Da aber letztlich alle Verbotstatbestände, auch das Reiten, naturschutzfachlich auf § 29 Abs. 2 BNatSchG zurückgeführt werden können, erscheint es nach erneuter rechtlicher und fachlicher Prüfung insbesondere aus Gründen der Rechtsklarheit sinnvoller, sich beim Erlass der Verordnung auf § 29 Abs. 2 BNatSchG als Rechtsgrundlage für die im Verordnungsentwurf genannten Verbote zu beschränken. Die Präambel und die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten in § 6 des Verordnungsentwurfs wurden daher ebenfalls entsprechend angepasst.

c)

„In § 4 Abs. 1 Nr. 8 VO-Entwurf könnte noch ergänzt werden: „Die Forstwirtschaft, wenn die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen sowie *die gute fachliche Praxis* beachtet werden.“

**Stellungnahme:**

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG hat die Forstwirtschaft bereits kraft Gesetzes die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten, wobei im Staatswald das vorrangige Ziel zu verfolgen ist, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen. Diese Vorschriften schließen unseres Erachtens die Beachtung der „guten fachlichen Praxis“ bei der Bewirtschaftung mit ein, zumal auch Art. 4 Nr. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) die „sachgemäße Waldbewirtschaftung“ so definiert: „Eine Bewirtschaftung, die nachhaltig die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes gewährleistet.“ Die Formulierung in § 4 Abs. 1 Nr. 8 des Verordnungsentwurfs ist an den Gesetzeswortlaut des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG angelehnt. Eine Ergänzung um die „gute fachliche Praxis“ in § 4 Abs. 1 Nr. 8 des Verordnungsentwurfs wird daher nicht für erforderlich erachtet.

Darüber hinaus kommt der Umstand zum Tragen, dass wir es ausschließlich mit öffentlich-rechtlichen Forsteigentümern zu tun haben, bei denen selbstverständlich davon aus gegangen werden kann, dass sie die „gute fachliche Praxis“ stets beachten.

## 5.2 Stadtinterne Fachstellen

Im formellen Inschutznahmeverfahren wurden das Baureferat, das Kommunalreferat – Stadtgüter München, das Mobilitätsreferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, die Rechtsabteilung des Direktoriums und die Stadtkämmerei, beteiligt.

Das Baureferat, das Mobilitätsreferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und die Stadtkämmerei haben keine Einwendungen erhoben. Die Rechtsabteilung des Direktoriums hat sich in dieser Phase des Verfahrens nicht geäußert.

Lediglich das Kommunalreferat - Stadtgüter München hat Folgendes zu bedenken gegeben:

Die Stadtgüter München bewirtschaften außerhalb des geplanten Schutzgebietsumgriffs Ausgleichsflächen östlich der Weiherkette. Um diese Flächen im Rahmen der Bewirtschaftung mit Fahrzeugen erreichen zu können, bitten sie um die Ergänzung einer entsprechenden Ausnahme in § 4 des Verordnungsentwurfs.

**Stellungnahme:**

Die Notwendigkeit zur Befahrung von Wegen im geplanten Schutzgebiet im Rahmen der Bewirtschaftung von an den geschützten Landschaftsbestanteil angrenzenden und nur über vorhandene Wege im Landschaftsbestanteil zu erreichenden Flächen durch die Stadtgüter München und etwaige andere betroffene Nutzer\*innen steht außer Frage.

Es wurde daher im Einvernehmen mit dem Kommunalreferat – Stadtgüter München in den Verordnungsentwurf eine entsprechende Formulierung in den Ausnahmen des § 4 Abs. 1 Nr. 10 aufgenommen:

„das Befahren der im Landschaftsbestandteil vorhandenen, befestigten Wege soweit es zur Durchführung der in Ziffer 1 bis 9 zugelassenen Maßnahmen oder für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen erforderlich ist.“

### **5.3 Beteiligung des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 22**

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 22 Aubing-Lochhausen-Langwied wurde gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Bezirksausschutzsatzung i. V. m. Ziffer 10 des Katalogs der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse im Rahmen des Inschutznahmeverfahrens angehört. Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 22 hat dem Entwurf einstimmig zugestimmt.

### **6. Weitere Anpassung der Regelungsinhalte der Verordnung**

Neben den in Ziffer 5 dargestellten Anpassungen wurde die Regelung in § 3 Abs. 2 Ziffer 19 des Verordnungsentwurfs hinsichtlich des Radfahrens wie folgt neu gefasst:

„den Landschaftsbestandteil außerhalb vorhandener Wege und Pfade zu betreten oder auf dafür geeigneten Wegen mit dem Fahrrad zu befahren;“

Dies entspricht der allgemein gültigen Auslegung des Umfangs des Betretungsrechts in Art. 27 BayNatSchG und stellt insoweit ebenfalls nur eine Konkretisierung hinsichtlich der auch außerhalb von Schutzgebieten geltenden Gesetzeslage dar.

### **7. Unerheblichkeit der Änderungen im Sinne von Art. 52 Abs. 5 Satz 2 Bay-NatSchG**

Nach Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayNatSchG kann bei unerheblichen Änderungen der Verordnung bzw. des Verordnungsentwurfs von einem erneuten Beteiligungsverfahren abgesehen werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die betroffenen Berechtigten und Stellen angehört wurden. Damit muss bei geringfügigen Änderungen das Verfahren nicht erneut durchgeführt oder wiederholt werden, wenn eine dieser Voraussetzungen vorliegt. Geringfügige Änderungen sind gegeben, wenn die Verordnung bzw. der Verordnungsentwurf insbesondere nur redaktionell ohne Auswirkung auf die Grundstücksnutzung geändert wird.

Wie unter Ziffer 5 dargestellt, wurden aufgrund der vorgetragenen Anregungen im Beteiligungsverfahren nur einige wenige, vorwiegend klarstellende, Anpassungen und Ergänzungen im Verordnungstext vorgenommen. Das Gleiche gilt für die unter Ziffer 6 beschriebene Anpassung der Regelung in § 3 Abs. 2 Ziffer 19 des Verordnungsentwurfs hinsichtlich des Radfahrens.

Mit den vorgenommenen Änderungen gehen daher keine weitergehenden Auswirkungen auf die Nutzung der vorliegend betroffenen Grundstücke bzw. Flächen einher, die nicht bereits in der im Beteiligungsverfahren ausgelegten Fassung des Verordnungsentwurfs von der unteren Naturschutzbehörde hinreichend berücksichtigt wurden bzw. bereits von Gesetzes wegen zwingend zu berücksichtigen sind.

Es handelt sich daher insgesamt lediglich um unerhebliche Änderungen des Verordnungs-entwurfs im Sinne von Art. 52 Abs. 5 Satz 2 BayNatSchG.

## **8. Beteiligung des Naturschutzbeirates**

Der Naturschutzbeirat wurde in seiner Sitzung vom 29.04.2025 über die vorliegende Inschutznahme informiert und stimmte dem Verordnungsentwurf mit Karte zu. Seine fachliche Ergänzung wurde unmittelbar in den Verordnungsentwurf übernommen. Die Zustimmung wurde ausdrücklich auf spätere Änderungen ausgedehnt, soweit es sich nicht um wesentliche Änderungen handelt.

In der Sitzung vom 02.12.2025 wurde der Naturschutzbeirat darüber unterrichtet, dass es im Rahmen des formellen Verfahrens und bei der Würdigung von Einwendungen zu keinen wesentlichen Änderungen gekommen sei. Die endgültige Fassung der Inschutznahmeverordnung wurde vorgestellt.

## **9. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: mittelbar positiv.

Mit dem Erlass der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Weiherkette und Kalkflachmoorreste in der Moosschwaige“ erhalten die wertvollen Niedermoorflächen, die in der Vergangenheit Treibhausgase gespeichert haben, einen stärkeren Schutz vor Beschädigung oder Zerstörung. Ein Austreten klimaschädlicher Gase kann dadurch verhindert werden.

## **10. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten**

Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Beilage abgestimmt.

Die Abstimmung mit den übrigen betroffenen Fachreferaten erfolgte bereits im formellen Inschutznahmeverfahren (vgl. Ziffer 5.2).

## **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung)

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes wurde gemäß Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 10 bereits im förmlichen Inschutznahmeverfahren beteiligt und hat im Rahmen seiner Stellungnahme dem Entwurf der Inschutznahmeverordnung mit Karte einstimmig zugesagt (siehe hierzu Ziffer 5.3 des Vortrags der Referentin).

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, der Bezirksausschuss 22, das Baureferat, das Kommunalreferat, das Mobilitätsreferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, die Stadtkämmerei und die Rechtsabteilung des Direktoriums haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat stimmt der Würdigung der im Öffentlichkeitsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu.
2. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über den geschützten Landschaftsbestandteil „Weiherkette und Kalkflachmoorreste in der Mooschwaige“ wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin

## IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)  
an das Revisionsamt  
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)  
z. K.

**V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz RKU-III-3**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)  
z. K.

Am